

Rechtsschutzversicherung für die Mitglieder des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes SHV

Allgemeine Versicherungsbedingungen der CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft (Ausgabe 07.2015)

1. Versicherte Personen und Eigenschaften

Versichert sind die SHV-Clubs sowie sämtliche Mitglieder des SHV in der Eigenschaft als Hängegleiterpiloten (gewerbsmässig und nichtgewerbsmässig).

Die Versicherung gilt für sämtliche Tätigkeiten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Hängegleitfliegen stehen.

2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- a) Berechtigte **Schadenersatzansprüche** für Sach- und Körperschäden sowie daraus unmittelbar resultierende Vermögensschäden.
- b) Verteidigung im **Straf- und Administrativverfahren** wegen Fahrlässigkeitsdelikten oder bei Handeln in Notwehr, Notstand oder Berufspflicht. *Lautet der Vorwurf auf eine vorsätzliche Verletzung von Straf- oder Administrativvorschriften, übernimmt die CAP am Ende des Verfahrens rückwirkend die nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist, die versicherte Person freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Strafvorschrift schuldig gesprochen wird (ausgeschlossen ist insbesondere die Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldunfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund).* Diese Deckung gilt subsidiär zur Deckung eines Haftpflichtversicherers.
- c) Streitigkeiten mit öffentlichen oder privaten **Versicherungen**, die den Versicherten decken.
- d) Streitigkeiten im Zusammenhang mit **Mietverträgen** betreffend Hängegleiter-Start- und Landeplätze.
- e) **Rechtsberatung** in den versicherten Bereichen.

3. Versicherte Leistungen

- a) Leistungen des Rechtsdienstes der CAP.
- b) Die CAP garantiert dem Versicherten im Rahmen der AVB und des Versicherungsvertrages mit dem SHV Geldleistungen bis **maximal CHF 300'000.00** pro Schadenfall für (bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der gewerbsmässigen Tätigkeit als Hängegleiterpilot wird ein Selbstbehalt von CHF 1'500.00 pro Schadenfall abgezogen):
 - Kosten von Expertisen und Analysen
 - Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
 - Parteientschädigungen
 - Anwaltshonorare
 - Strafkautionen (nur Vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

Für Streitigkeiten und Verfahren mit Gerichtsstand oder anwendbarem Recht ausserhalb CH/FL/EU sind die versicherten Leistungen auf maximal CHF 60'000.00 pro Schadenfall begrenzt.

- c) Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- d) Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Ziff. 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Ziff. 2 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Ziff. 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

4. Wann und Wo gilt die Versicherung

- a) Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten oder ersichtlich ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.
- b) Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

5. Abwicklung eines Schadenfalles

- a) Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an: **CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 (0)58 358 09 09, Fax +41 (0)58 358 09 10, capoffice@cap.ch, www.cap.ch**. Bei der Anmeldung ist auf die Mitgliedschaft des SHV hinzuweisen.
- b) Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehältlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.
- c) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- d) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der CAP hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen, insbesondere in Fällen, welche die CAP als aussichtslos beurteilt, kann der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen. Prozessiert der Versicherte auf eigene Kosten, werden ihm die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn das Ergebnis günstiger ist als von der CAP angenommen wurde.

6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- a) Wenn das Mitglied im Zeitpunkt des Schadenfalles keine gültige schweizerische Fluglizenz besass.
- b) Straf- und Verwaltungsverfügungskosten; Kosten für Blutanalysen und medizinischen Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum; Schadenersatz und Kosten zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist.
- c) Bei Raufhandel oder Tötlichkeiten, an welchen sich das Mitglied aktiv beteiligt.
- d) Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht.
- e) Wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind, handelt (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den SHV selbst).
- f) Wenn der Versicherte gegen den SHV, die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.